



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung - Ordnung zur Regelung und  
Durchführung der Wahlen zu den Gremien  
der Hochschule Ruhr West  
vom 12.07.2019

Laufende Nummer: 11/2019

**Herausgegeben von der staatlich Beauftragten in der Funktion der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung 6/2015) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung der Wahlordnung erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Wahlordnung der Hochschule Ruhr West**

Die Wahlordnung - Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Hochschule Ruhr West vom 29.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/15) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„§ 30 Wahlen von einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern durch Gremien“
- b. Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:  
„§ 31 Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen“
- c. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:  
„§ 32 Wahl von Mitgliedern in Kommissionen“
- d. Der bisherige § 32 wird zu § 33:  
„§ 33 In-Kraft-Treten“

2. Dem § 22 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anwesenheit des Mitglieds des Wahlvorstandes bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters kann abgesehen werden, wenn im Wahllokal mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sind.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 30**

#### **Wahlen von einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern durch Gremien“**

- b. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- c. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ist die Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten identisch mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter bzw. Sitze, so kann die Wahl offen durch Handzeichen während der Gremiumssitzung, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums dem vereinfachten Verfahren widerspricht.“
- d. In Absatz 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg“ gestrichen und das Wort „zweiten“ durch „ersten“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 31**

#### **Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen**

- (1) Soweit die Mitglieder einer Gruppe in einem Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen haben, gilt Abs. 2 bis 9.
- (2) Die Sitzungsleitung des Gremiums sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Gremiumssitzung stattfinden. Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden. Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass fällige Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sitzungsleitung sorgt auch für die rechtzeitige Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jedes Gruppenmitglied kann Mitglieder der eigenen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Verzichtet die Gruppe auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.
- (4) Wenn kein Mitglied der Mitgliedergruppe widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zugelassen. Andernfalls wählt die Mitgliedergruppe in geheimer Wahl.
- (5) Wenn kein Mitglied der Mitgliedergruppe widerspricht, kann die Sitzungsleitung mehrere Wahlen zusammen vornehmen lassen.
- (6) Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gruppenmitglieder erhält. Diese Mehrheit ist auch in weiteren Wahlgängen erforderlich. Kommt auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so entscheidet das durch die Sitzungsleitung zu ziehende Los.
- (7) Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Soweit Stellvertretung vorgesehen ist, gilt Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einem Ausschuss wählen die Mitglieder der jeweiligen Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist die Nachwahl von nachrückenden Ausschussmitgliedern zwingend vorgeschrieben, so kann diese auch zu einem Termin außerhalb der Gremiumssitzung mit der betreffenden Mitgliedergruppe stattfinden.“

5. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

**„§ 32**

**Wahl von Mitgliedern in Kommissionen**

- (1) Die Mitglieder einer Kommission werden vom gesamten Gremium als Wahlorgan gewählt.
- (2) Die Sitzungsleitung des Gremiums sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Gremiumssitzung stattfinden. Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass fällige Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sitzungsleitung sorgt auch für die rechtzeitige Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jedes Gremiumsmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Verzichten alle Gremiumsmitglieder auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.
- (4) Wenn kein Gremiumsmitglied widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen, im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zugelassen. Andernfalls wählt das Gremium in geheimer Wahl.
- (5) Wenn kein Gremiumsmitglied widerspricht, kann die Sitzungsleitung mehrere Wahlen zusammen vornehmen lassen.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält. Diese Mehrheit ist auch in weiteren Wahlgängen erforderlich. Kommt auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so entscheidet das durch die Sitzungsleitung zu ziehende Los.
- (7) Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Soweit Stellvertretung vorgesehen ist, gilt Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einer Kommission benennen die Gremienmitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

6. Der bisherige § 32 wird zu § 33.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.07.2019.

Bekanntgegeben und veröffentlicht für die staatlich Beauftragte in der Funktion der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 12.07.2019    Der Kanzler  
In Vertretung  
gez. Dieter Kraetzig